

Zitierhinweis

Ullmann, Sabine: Rezension über: Wolfgang Sellert / Eva Ortlieb (eds.), Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats. Serie I: Alte Prager Akten, Bd. 3: K-O, Berlin: Schmidt, 2012, in: Zeitschrift für Historische Forschung (ZHF), 43 (2016), 4, S. 829-831, DOI: 10.15463/rec.1385666758



copyright

Dieser Beitrag kann vom Nutzer zu eigenen nicht-kommerziellen Zwecken heruntergeladen und/oder ausgedruckt werden. Darüber hinausgehende Nutzungen sind ohne weitere Genehmigung der Rechteinhaber nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen (§§ 44a-63a UrhG) zulässig.

(16, Anm. 39). Lediglich ein Teil der Findbücher wurde retrokonvertiert, also in die Onlinedatenbank des Österreichischen Staatsarchivs eingepflegt. Wichtiger als der Hinweis auf diese kleineren Fehler erscheint ein methodischer Einwand: Griemerts Studie erhebt den Anspruch, eine akteurszentrierte Untersuchung jüdischer Selbstwahrnehmung innerhalb des Reiches zu liefern, stützt sich dabei jedoch vornehmlich auf Akten der christlichen Obrigkeit. Es hätte eines sorgfältigen Lesens gegen den Strich bedurft, um aus diesen Quellen herauszulesen, „wie die Ordnung des Reiches als sozialer, rechtlicher und politischer Raum von den am RHR klagenden Juden gesehen wurde und wie sie ihre Position in ihm definierten“ (23). Griemert konzediert zwar eingangs eine weitgehende juristische Überformung der Prozessakten (50), interpretiert die in ihnen enthaltenen jüdischen Parteischriften letztlich aber doch als getreues Abbild eines spezifisch jüdischen Kaiserbildes. Beispielsweise erscheinen ihm Submissionsformeln und Segenswünsche, wie sie religionsübergreifend zum Kanon jeder frühneuzeitlichen Supplik gehören, als „typisch jüdisches Vorgehen“ und als Beleg für eine „ausgeprägte emotionale Nähe zum Reichsoberhaupt“ (162). Aus Bitten um freies Geleit liest er die Erwartung heraus, der Kaiser könne „unumschränkten Schutz gewähren“ (125). Ebenfalls „unumschränktes Vertrauen“ habe der Reichshofrat genossen (150). Diese weitgehend unkritische Übernahme von zweckgebundenen Aussagen jüdischer Prozessparteien vermag nicht zu überzeugen und schmälert den insgesamt sehr positiven Eindruck der Studie ein wenig.

Tobias Schenk, Wien

Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats. Serie I: Alte Prager Akten, 5 Bde., hrsg. v. Wolfgang Sellert, bearb. v. Eva Ortlieb (Bd. 1–3) / Tobias Schenk (Bd. 4–5), Berlin 2009–2014, Schmidt, 645, 803, 831, 683 bzw. 579 S., € 198,00, 245,00, 250,00, 220,00 bzw. 198,00.

In den letzten Jahren hat die Erforschung des kaiserlichen Reichshofrats erhebliche Fortschritte erzielen können. Davon zeugen nicht nur jüngst erschienene Aufsätze und Monographien, sondern auch die thematische Präsenz auf den Tagungen der Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung sowie des Netzwerkes zur Reichsgerichtsbarkeit. Die Zeiten, in denen auf diesen Foren (fast) ausschließlich das Reichskammergericht im Mittelpunkt stand, gehören der Vergangenheit an. Die wesentlich frühere Etablierung der Reichskammergerichtsforschung hatte allerdings nicht nur historiographiegeschichtliche, sondern auch archivische Ursachen. Seit 1978 wurden die Akten des Wetzlarer Gerichts erfolgreich in einem Neuverzeichnisprojekt erschlossen. Für Recherchen in den Reichshofratsakten blieb man dagegen auf die Findmittel aus dem 18. und 19. Jahrhundert angewiesen, die lediglich alphabetisch nach Klägern sortiert sind und keine Auskünfte zu den Prozessgegenständen sowie zu Art und Umfang der Überlieferung enthalten. Blickt man auf die Überlieferungssituation, wird verständlich, warum man lange vor dieser Aufgabe zurückgeschreckt ist: Mit ca. 70.000 Judizialakten handelt es sich um einen äußerst großen Quellenbestand, der bis auf wenige Ausnahmen nach wie vor zentral in Wien aufbewahrt wird. Während die Neuverzeichnung der Reichskammergerichtsakten, die in etwa den gleichen Umfang haben, durch mehrere staatliche Archive erfolgen konnte, weil nach der Gründung des Deutschen Bundes die Akten auf die Archive der deutschen Bundesstaaten verteilt wurden, muss die Inventarisierung hier an einem Ort erfolgen.

Diese Hürde in Angriff genommen zu haben, ist ein unbestreitbar großes Verdienst des Projektleiters Wolfgang Sellert und seiner Mitarbeiterin Eva Ortlieb sowie – in der Nachfolge – seines Mitarbeiters Tobias Schenk. Auch wenn durch die vorliegenden fünf Bände – zwei weitere Inventarbände zur Serie der „Antiqua“ sind ebenfalls bereits

erschienen – bisher nur ein kleiner Teil erschlossen ist, so wurden damit die entscheidenden Weichen für die Gesamterschließung des Reichshofratsarchivs gestellt. Denn nun liegt erstmals ein auf die Besonderheiten der Reichshofratsakten zugeschnittenes Erfassungsschema vor, das unter Berücksichtigung von arbeitsökonomischen Gesichtspunkten erfolgreich erprobt wurde. Die Entscheidung mit den „Alten Prager Akten“ zu beginnen, einer 213 Kartons umfassenden kleineren Serie der insgesamt elf Reihen, ist zweifelsohne forschungsstrategisch gut getroffen: Der Schwerpunkt der Aktenüberlieferung liegt in der Regierungszeit Kaiser Rudolfs II. (1576–1612) und umfasst damit die konfessions- wie reichspolitisch spannungsreiche Phase des letzten Drittels des 16. Jahrhunderts, reicht aber bis 1452 zurück und bis 1766 voraus.

Die Vorgehensweise, die im ersten Band sehr instruktiv von Eva Ortlieb erläutert wird, ist in jeder Hinsicht vorbildlich und lässt kaum noch Wünsche künftiger Benutzer offen. Akribisch und standardisiert werden die Akteninhalte dokumentiert, wobei die Verzeichnung wesentlich tiefer geht, als es die Richtlinien archivischer Methodik allgemein vorsehen. Dies zeigt sich etwa bei den Ausführungen zu den Verfahrensgegenständen, die nicht nur den Verfahrensverlauf, sondern auch die wichtigsten Argumente der Prozessbeteiligten darlegen. Für die sprachlich präzisen, sehr gut lesbaren wie detaillierten Beschreibungen der komplexen Verfahrensinhalte gebührt den Bearbeitern höchster Respekt! Von der Vielzahl der bereitgestellten Informationen seien zwei Kategorien herausgegriffen, die besonders aufschlussreich für die künftige Erforschung der Reichshofratspraxis sind: So führt eine eigene Kategorie die Entscheidungen an, worunter allerdings nicht nur etwaige Urteile fallen, sondern auch alle anderen Verfügungen, wie Fristverlängerungen, kaiserliche Schreiben oder Abstimmungsverfahren. Die Inventare bestätigen damit auf breiter Basis die schon vielfach in der Reichshofratsforschung formulierte These, dass das Entscheidungsspektrum des reichshofrätlichen Verfahrens höchst differenziert war und flexibel eingesetzt wurde. Für die weitere Erforschung der politischen Entscheidungskultur auf kaiserlicher Ebene steht hier nun erstmals auch eine breite quantitative Basis zur Verfügung. Wie bei den Inventaren zum Reichskammergericht dokumentieren die „Darin-Vermerke“ die faszinierenden Erkenntnisperspektiven anhand der Aktenbeilagen, die über den engeren Bereich der Reichsgerichtsforschung hinaus reichen und für die frühneuzeitliche Kultur-, Gesellschafts- und Wirtschaftsgeschichte von hohem Erkenntniswert sind. Diese umfassen Urkunden, Testamente, Karten und Wappenzeichnungen, Stammbäume und Geschäftsbücher und sind jeweils mitgenannt. Weil die Neuverzeichnung auch die Einträge in das bisherige ältere Repertorium berücksichtigt und auf Umlegungen in andere Serien des Reichshofratsarchivs oder Abgaben an andere Institutionen verweist, wird sie künftigen Benutzern auch aufwendige Sucharbeit zu einzelnen Prozessen ersparen. Als vorbildlich können schließlich die angefügten Register gelten, die neben einer chronologischen Konkordanz und einem Personen- und Ortregister auch ein Verzeichnis der Reichshofratsagenten sowie der Vorinstanzen und einen Sachindex umfassen.

Es bleibt zu hoffen, dass die fruchtbare Kooperation zwischen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, dem Österreichischen Staatsarchiv und der Universität Wien, die das Projekt ermöglicht hat, noch so lange währt und finanziell getragen wird, bis auch die anderen Serien der reichshofrätlichen Akten erschlossen sind. Wenn dies gelingt, so sind die zu erwartenden Forschungseffekte kaum zu überschätzen. Die Behebung des bestehenden Ungleichgewichts im Kenntnisstand zur obersten Reichsgerichtsbarkeit wird das Verhältnis der beiden Reichsgerichte neu justieren, die eben nicht nur miteinander konkurrierten, sondern sich vielmehr ergänzten – damit wird

aber auch über die Funktion des Reichskammergerichts nochmals zu diskutieren sein. Und eigentlich bietet sich auch dann erst die Chance, das kaiserliche Amt bzw. die Stellung des Kaiserhofs in der Reichspolitik angemessen zu bewerten.

Sabine Ullmann, Eichstätt

Dingel, Irene / Armin Kohnle (Hrsg.), *Gute Ordnung. Ordnungsmodelle und Ordnungsvorstellungen in der Reformationszeit* (Leucorea-Studien zur Geschichte der Reformation und der Lutherischen Orthodoxie, 25), Leipzig 2014, Evangelische Verlagsanstalt, 287 S., € 38,00.

Der von Irene Dingel und Armin Kohnle vorgelegte Sammelband hat zum Ziel, „ein kleines, Orientierung gebendes Handbuch zu Ordnungsmodellen und Ordnungsvorstellungen im Zeitalter der Reformation“ (6) zu sein. Hierfür wurde eine Reihe von Beiträgen zusammengestellt, in denen verschiedenste Ordnungen – hier im engeren Sinne der gesetzten Ordnung oder Norm – in den Blick genommen werden. Zu betonen ist, dass es dem Band erklärtermaßen nicht um Fragen der Ordnungspraxis, im Sinne einer Ordnungsum- und -einsetzung oder auch der Implementierung von Normen geht. Der Fokus liegt vielmehr auf der textimmanent zu untersuchenden Frage nach den Begründungsmustern in den jeweils betrachteten Ordnungen. Zugleich soll der Frage nachgegangen werden, inwieweit diesen Texten (im Angesicht der konfessionellen Kämpfe im Alten Reich) Bekenntnischarakter zukam, wie stark sie also den Charakter einer indirekten Bekenntnisschrift zur jeweiligen Konfession besaßen.

Die Bandbreite der betrachteten Ordnungen umfasst zum einen Regelungen kirchlicher Belange. Hierher gehören die Beiträge zu Kirchenordnungen (Sabine Arend, Stefan Michel), Konsistorialordnungen (Arne Butt), altgläubigen Visitationsordnungen (Heiko Jadatz), Eheordnungen (Henning P. Jürgens), städtischen Beutel- und Kastenordnungen (Christian Peters) und – der einzige englischsprachige Beitrag – zu Begräbnisordnungen (Robert Kolb). Gewissermaßen als weltliche Vergleichsgruppe wurden zum anderen Policeyordnungen im Allgemeinen (Johannes Staudenmaier), Landesordnungen (Christian Winter), Brunnen- und Wasserordnungen (Susan Richter) und Kleider- und Aufwandsordnungen (Thomas Weller) im Besonderen betrachtet. Hinzu treten schließlich Beiträge zu Hof-, Schul- und Universitätsordnungen (Joachim Berger, Thomas Töpfer, Armin Kohnle).

Der Aufbau des Bandes ist stringent, wenngleich der Fokus deutlich auf lutherischen Ordnungen liegt. Anzumerken ist, dass durch die generelle Anlage des Bandes zwar der anvisierte Handbuchcharakter aufscheint, die Beiträge aber durchweg Fallstudien sind; ein genereller Überblick über den jeweiligen Ordnungstypus wird daher eher nicht geboten. Der Untersuchungszeitraum weicht in einzelnen Beiträgen zudem von der Fokussierung auf die Reformationszeit ab. Diese Erweiterungen in das Spätmittelalter hinein bzw. über 1550 hinaus (mitunter bis ins 18. Jahrhundert) sind aber völlig berechtigt und weiterführend. Denn – wie Irene Dingel in ihrem Beitrag betont – ist es zunächst einmal nur die Ausgangshypothese, dass sich die „Reformation [...] im Streben nach *Guter Ordnung*“ vollzog. Diese Ordnung wurde, so Dingel weiter, dann als *gute Ordnung* verstanden, „wenn sie die aus der Heiligen Schrift erhobene Schöpfungsordnung mit den Ordnungen weltlichen Lebens in Übereinstimmung zu bringen vermochte“. Aus diesen Überlegungen folge die Vermutung, dass im Reformationszeitalter neue Ordnungsmodelle zum Tragen kamen, hier also Wandel (quantitativ und qualitativ) zu beobachten sei (12). In der Auseinandersetzung mit dieser Arbeitshypothese in den einzelnen Beiträgen zeigt sich dann aber, dass sie mit Blick auf die große Vielfalt der betrachteten Normsetzungen nicht zu verallgemeinern ist.